



Datum: 12.11.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------	-------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Finanzabteilung					

TOP: Erlass einer Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für
a) "Blumenau" im Ortsteil Wormbach
b) "In der Schlade" im Ortsteil Westfeld
c) "Auf dem Ohle" im Ortsteil Fleckenberg

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf der Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für folgende fertig gestellte Straßen:

- a) "Blumenau" im Ortsteil Wormbach**
- b) "In der Schlade" (Teilbereich) im Ortsteil Westfeld**
- c) "Auf dem Ohle" im Ortsteil Fleckenberg**

ist der Erlass einer Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg nötig, da die o. g. Straßen eine Abweichung in den satzungsmäßig festgelegten Herstellungsmerkmalen aufweisen. Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die Straßen:

- a) "Blumenau" im Ortsteil Wormbach bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Wormbach, Flur 15, Flurstück 6 und Flurstück 8**

b) "In der Schlade" (Teilbereich) im Ortsteil Westfeld bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Oberkirchen, Flur 45, Flurstück 329tlw.

c) "Auf dem Ohle" im Ortsteil Fleckenberg bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Fleckenberg, Flur 4, Flurstück 1128

Planausschnitte der betroffenen Straßen sind beigelegt.

Satzung
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der
Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für die Straßen:
a) **"Blumenau"** im Ortsteil Wormbach
b) **"In der Schlade"** im Ortsteil Westfeld
c) **"Auf dem Ohle"** im Ortsteil Fleckenberg
vom XX.12.2008

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 - SGV.NW. S.2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 5 und 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am XX.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gelten die Straßen:

- a) **"Blumenau"** im Ortsteil Wormbach bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Wormbach, Flur 15, Flurstück 6 und Flurstück 8
- b) **"In der Schlade" (Teilbereich)** im Ortsteil Westfeld bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Oberkirchen, Flur 45, Flurstück 329tlw.
- c) **"Auf dem Ohle"** im Ortsteil Fleckenberg bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Fleckenberg, Flur 4, Flurstück 1128

im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die beigefügten Planungsausschnitte sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den XX.12.2008

Der Bürgermeister

Halbe